

Satzung der Nachbarschaftshilfe Moosen und Taufkirchen (Vils) e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Moosen und Taufkirchen (Vils) e. V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erding eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Taufkirchen (Vils).
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die Durchführung von Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen im Bereich der Haushalts- und Nachbarschaftshilfe.
2. Der Verein verfolgt den Zweck der Errichtung einer Vermittlungsstelle, das die „Nachbarschaftshilfe“ organisiert und betreut. Insbesondere bezweckt er:
 - Fahrdienste für hilfsbedürftige Personen
 - Kinderbetreuung
 - Betreuen und versorgen von alten und kranken Menschen
 - Stellen von Haushaltshilfen vorrangig für hilfsbedürftige Personen
 - Planung der Einsatzkräfte
 - Kontakt zwischen Einsatzkräften und Leistungsnehmern
 - Anleitung und Betreuung der Bediensteten
 - Ansprechpartner für den Kostenträger
 - Dokumentation
 - Betreuung und Weiterbildung der Einsatzkräfte in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt Erding Abt. Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen und anderen Einrichtungen.
3. Der Verein bietet seine Dienste allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Taufkirchen (Vils) und gegebenenfalls den unmittelbar angrenzenden Gemeindeteilen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt jedoch eine Vergütung von Angestellten des Vereins, die mit der hauswirtschaftlichen Versorgung der Kunden, oder die mit Organisationsfragen betreut sind, nicht aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen. Sie müssen aktiv für die „Nachbarschaftshilfe“ tätig werden.
3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und Ämter aufgenommen werden, die den Vereinszweck fördern, aber selbst nicht aktiv tätig werden.
4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antrag muss Name und Anschrift des Antragstellers enthalten, bei aktiven Mitgliedern auch Angaben, welche Dienste angeboten werden.
5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch freiwilligen Austritt oder
 - b) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft oder
 - c) durch Tod des Mitglieds oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn
 - es schuldhaft gegen die Vorschrift dieser Satzung oder
 - in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
 - das Vertrauensverhältnis zwischen einem Mitglied und den übrigen Mitgliedern gestört ist
 - gegen die Verschwiegenheit verstoßen wird
 - oder wenn die Persönliche Zusammenarbeit mit dem Mitglied erschwert ist und wenn der Zweck des Vereins und die Erfüllung seiner Aufgaben dadurch gefährdet sind.Das betroffene Mitglied muß vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. In schweren Fällen ist der Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist möglich; ansonsten ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, es sei denn, der Verein hat für seine Mitglieder eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Dem Vorstand ist ggf. eigene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für das Jahr des Beitritts wird ein voller Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Zahlungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand nach §26 BGB. Der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in, die Einsatzleitung und vom Amts wegen ein/e Vertreter/in des Landwirtschaftsamt Erding Abt. Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen sowie Pfarrer und der Bürgermeister von Taufkirchen/Vils. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes
 - e) Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Vermittlung von Arbeitseinsätzen
 - h) Organisation der Hilfeinrichtung
 - i) Abschluss von Versorgungsverträgen

- j) Betreuung der Kunden
- 2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- 3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften für den Verein mit einem Geschäftswert über 1000,-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- 4. Der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen erfolgt durch den Vorstand. Die Verwaltung der aktiven und fördernden Mitglieder sowie die Rechnungsstellung gegenüber Kunden und Sozialversicherungsträger erfolgt durch eine vom Vorstand beauftragte Person in Absprache mit dem Vorstand.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1. Die/der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren – gerechnet von der Wahl an – in geheimen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden können aktive und fördernde Mitglieder.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in bis Ende der regulären Amtsdauer gewählt.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch die/den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Geleitet werden die Sitzungen durch den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken, darunter der/die Vorsitzende oder Der/die Stellvertreter/in. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bzw. des/der die Sitzung leitenden Stellvertreter/in.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - b) Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Kassenprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins.
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Bestellung von zwei Kassenprüfern.
 - h) Berufung gegen Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss berufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. § 14 gilt entsprechend.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Wahlen werden von einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestellt. Die Entsendung von anwesenden Nichtmitgliedern wird zugelassen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste, Presse usw., zugelassen werden, wenn dies der Vorstand zulässt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/inn/en, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen

Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung erhalten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Pfarrgemeinde Moosen und politische Gemeinde Taufkirchen/Vils, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Eintragung

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich werden, so ist hierzu der/die Vorsitzende berechtigt. Der/die Vorsitzende hat dann in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Die Aufnahme in den Dachverband der Caritas wird beantragt.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. Oktober 2001 beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 25. Oktober 2017 beschlossen.